

Vorlage Nr. 26/0306

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	29.06.2026	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	02.07.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Auflösung und Neubildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Begründung:

Mit Datum vom 06.05.2026 hat sich die Ratsfraktion BiG I Neue Demokraten aufgelöst. Im Zuge dessen hat sich die Ratsfraktion BiG, bestehend aus Ratsherrn Akcay, Ratsherrn Rath und Ratsherrn Lemanski sowie die Ratsgruppe Neue Demokraten bestehend aus Ratsherrn Baumeister und Ratsfrau Dr. Niewerth gebildet.

I. Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Durch die veränderte Fraktionsstruktur im Rat ist hier zu prüfen, ob durch Auflösung und Neubildung die Ausschüsse spiegelbildlich an die veränderten Kräfteverhältnisse anzupassen sind. Nach den für die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einschlägigen Gerichtsurteilen und Kommentierungen ist eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse notwendig, sobald wesentliche Abweichungen der Spiegelbildlichkeit (Kräfteverhältnisse) vorliegen. Nach dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ist auch in Ausschüssen das im Rat wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerzuspiegeln.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Die verfassungsrechtliche Fundierung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes hat zur Konsequenz, dass Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des Gemeinderates während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind.

Eine wesentliche Änderung liegt immer bereits dann vor, wenn durch den Fraktionsaustritt eines Ratsmitglieds eine dem geänderten Kräfteverhältnis der Ratsfraktionen entsprechende Neubesetzung von Ausschüssen nach Maßgabe des schon bei ihrer ursprünglichen Besetzung zugrunde gelegten Zählverfahrens gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 6 GO NRW (Hare/Niemeyer) zu einer Änderung der Sitzzuteilung an die Fraktionen und Gruppen führen würde und diese geeignet wäre, neue Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen in den Ausschüssen herbeizuführen.

Die Fraktions- und Gruppenstruktur im Rat der Stadt Gladbeck hat sich wie folgt geändert:

Bisher:

SPD	22
CDU	14
AfD	8
Bündnis 90/ Die Grünen	3
Linke-ABI	3
BiG/Neue Demokraten	5
PfG	3
Fraktionslos	2

Neu:

SPD	22
CDU	14
AfD	8
Bündnis 90/ Die Grünen	3
Linke-ABI	3
BiG	3
PfG	3
Neue Demokraten	2
Fraktionslos	2

Die Neuberechnung der Ausschüsse auf der Grundlage der aktuellen Fraktionsstärken nach Hare/Niemeyer würde für einen Ausschuss mit 15 oder 16 Mitgliedern keine Änderungen ergeben. Bei der Neuberechnung für den Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mit 7 Mitgliedern würde sich folgende Zusammensetzung ergeben:

Liste	Mandate	Berechnung	Ausschusssitze	
SPD	22	2,655172414	3	
CDU	14	1,689655172	2	
Grüne	3	0,362068966	0	PATT
AfD	8	0,965517241	1	
BIG	3	0,362068966	0	PATT
Linke	3	0,362068966	0	PATT
PfG	3	0,362068966	0	PATT
ND	2	0,24137931	0	
	58		6	

Daraus ergibt sich eine wesentliche Veränderung der Kräfteverhältnisse im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, da die SPD-Ratsfraktion einen Ausschusssitz gewinnt.

Nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. Der Ausschuss ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden (§ 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW).

1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze/Vertretungsregelung

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus direkt gewählten Migrantenvvertretungen (Wahl der Migrantenvvertretung am 14.09.2025) und Ratsmitgliedern. Der Ausschuss setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen (§ 27 Abs. 2 S.1). Die/der Vorsitzende und seine Stellvertretungen werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt (§ 27 Abs. 7 S. 1 GO NRW).

Der Rat hat in § 15 a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck festgelegt, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

direkt gewählten Mitgliedern und 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht. Die Bestellung von Stellvertretungen ist zulässig.

Der Rat ist frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertretungen festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass das Verfahren in Anlehnung an § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse erfolgt. Danach regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Da der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht, werden entsprechend 7 Stellvertretungen bestellt. Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Wahlperiode für seine Ausschüsse folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“ Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird entsprechend für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Wahl

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Auflösung und Neubildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Zu Vertretungen und zu Stellvertretungen des Rates der Stadt Gladbeck im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration werden gewählt:

a) Vertretungen:

b) Stellvertretungen:

Können weder die Vertretungen noch die Stellvertretungen an der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Mitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: